

für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind. Flughäfen sind nach § 27 Abs. 2 a.a.O. »Flugplätze des öffentlichen Verkehrs«. Ob diese Verkehrswege solche im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 sind, ist nicht zweifelsfrei. Dem Sachzusammenhang nach ist die Frage zu bejahen, dem strengen Wortsinn nach zu verneinen. Dem Sachzusammenhang dürfte der Vorzug zu geben sein. Die nach § 28 a.a.O. erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen für die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes wird ohne hin hinsichtlich eines Flughafens nur staatlichen Organen oder sozialistischen Betrieben erteilt werden.

18 j) Ebenso wie das Schienennetz der Deutschen Reichsbahn sind ihre Transportmittel (Lokomotiven, Personen- und Güterwagen) zwingend Volkseigentum. Schienennetz und Transportmittel gehören zu ihrem Vermögen, das § 1 Abs. 3 der Anordnung über das Statut der Deutschen Reichsbahn vom 19. 11. 1960²³ als »staatliches« Eigentum bezeichnet. Gesamtgesellschaftliches Volkseigentum und staatliches Eigentum sind indessen identisch (s. Rz. 13-18 zu Art. 10). (Wegen der Organisation der Deutschen Reichsbahn s. Rz. 61 zu Art. 9).

19 k) Zwingend Volkseigentum sind als Transportmittel der Seeschifffahrt die Seeschiffe, die unter der Flagge der DDR fahren. (Wegen der Organisation der Seeschifffahrt s. Rz. 65 zu Art. 9).

20 l) Zwingend Volkseigentum sind als Transportmittel der Luftfahrt die Flugzeuge aller Art, die dem Luftverkehr dienen. Indessen wird der Luftverkehr der DDR von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben (Interflug, s. Rz. 62 zu Art. 9). Sämtliche Gesellschaftsanteile befinden sich aber in den Händen staatlicher Organe. Die Rechtslage ist hier ähnlich die der beiden in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Banken und der »Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG« (s. Rz. 14, 15 zu Art. 12). Die Interflug ist also mittelbar Volkseigentum. Die Rechtsform der GmbH wurde hier ebenfalls mit Rücksicht auf die internationalen Geschäftsbeziehungen gewählt.

21 m) Der Betrieb der Post- und Fernmeldeanlagen ist Monopol der »Deutschen Post«. Diese hat die Anlagen der Deutschen Reichspost auf dem Gebiete der DDR übernommen. Sie gehörten also schon seit jeher als Sondervermögen dem Staat. Das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3- 4. 1959²⁴ trifft keine Bestimmungen über die Eigentumsverhältnisse. Es heißt in seinem § 1 lediglich, daß das Post- und Fernmeldewesen Angelegenheit des Staates ist und vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verwaltet wird (s. Rz. 68, 69 zu Art. 9). Als Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs wird die »Deutsche Post« bezeichnet. Art. 12 Abs. 1 stellt nunmehr klar, daß diese von ihr betriebenen Anlagen zwingend Volkseigentum sind.

22 3. Gewisse Objekte waren bereits vor Inkrafttreten der Verfassung von 1949 enteignet worden, ohne daß die Verfassung von 1968/1974 zwingend ihre Zugehörigkeit zum Volkseigentum anordnet.

23 a) In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg und Thüringen waren die Lichtspieltheater enteignet worden²⁵. In Brandenburg hatte eine bürgerliche Mehrheit

²³ GBl. IIS. 453.

²⁴ GBl. IS. 365.

²⁵ Sachsen: Gesetz zur Übernahme der Lichtspieltheater durch das Land Sachsen vom 10. 12. 1948 (GVBl. IS. 651);